Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 810
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2020)

zum Thema:

Immer doller – Hintergründe der Durchsuchung des „Privattanzlokals“ Golden Dolls I

und **Antwort** vom 19. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 810
vom 27. Februar 2020
über Immer doller – Hintergründe der Durchsuchung des „Privattanzlokals“ Golden Dolls I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach einem Medienbericht soll es im Oktober 2019 eine umfassende polizeiliche (Durchsuchungs)Maßnahme im durch die Algero GmbH betriebenen Lokal „Golden Dolls“, Potsdamer Straße 82, 10785 Berlin gegeben haben. Wann genau hat diese Maßnahme stattgefunden und welche polizeiliche Einheiten waren in welcher Personalstärke an der Maßnahme beteiligt? Wie viele Mannstunden sind hier angefallen?

Zu 1.:
Der Einsatz hat am 22. Oktober 2019 stattgefunden. An der Maßnahme waren insgesamt 20 Dienstkräfte des Landeskriminalamtes (LKA) beteiligt, davon 15 Dienstkräfte des LKA 4 und fünf Dienstkräfte des LKA 6 sowie 22 Dienstkräfte der Direktion Einsatz. Für Einsatzvorbereitung und -durchführung sind insgesamt 225 Einsatzkräftestunden angefallen.

2. War die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, insbesondere der Senator oder der zuständige Staatssekretär im Vorfeld über eine solche Maßnahme unterrichtet worden? Falls ja, wann genau?

Zu 2.:
Über die am 22. Oktober 2019 getroffenen Maßnahmen wurde die Senatsverwaltung für Inneres und Sport durch die Behördenleitung der Polizei Berlin am 23. Oktober 2019 informiert.

3. Welche Regelungen bestehen in der Senatsverwaltungen zu 2) jeweils seit wann darüber, wann, wie und nach welchen Kriterien (Einsatzumfang etc.) die Staatssekretäre oder Senatoren über Maßnahmen der Behörden zu unterrichten sind?

Zu 3.:
Die Information der Staatssekretäre bzw. Senatoren ist für die Polizei Berlin in der Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 14/2013 über das Melden innerhalb der Polizeibehörde sowie an andere Behörden und Institutionen geregelt.

4. Wann sind diese Regelungen zuletzt geändert worden? Wie lauten diese im Wortlaut?

Zu 4.:
Die Geschäftsanweisung wurde zuletzt am 24. Mai 2017 angepasst. Sie ist, wie alle Geschäftsanweisungen als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird dementsprechend gesondert als Verschlusssache übersandt.

5. Ist es im Zuge der Maßnahme zu 1) zu a) Sach- oder b) Personenschäden gekommen?

Zu 5.:
Es ist zu Sachschäden gekommen. Personenschäden sind nicht eingetreten.

6. Falls zu 5a) ja, um welche Sachschäden konkret handelt es sich (e.g. Kratzer an fünf Türen etc.) und auf welchen Gesamtschaden schätzt der Senat diese?

Zu 6.:
Im Kellergeschoss wurden von den Einsatzkräften fünf verschlossene Türen mit einer Einsatzramme gewaltsam geöffnet. Alle Türen wurden beschädigt, so dass eine anschließende Schließfähigkeit nicht mehr gegeben war. Die Türen wiesen keine Kennzeichnung auf. Wie sich später herausstellte, gehörten drei der geöffneten Türen einem benachbarten Club, der sich das Kellergeschoss mit dem „Golden Dolls“ teilt. Der Gesamtschaden kann vom Senat nicht beziffert werden.

7. Falls zu 5b) ja, um welche Personenschäden konkret handelt es sich und wer (Polizeibeamte, Gäste, Mitarbeiter etc.) hat diese erlitten?

Zu 7.:
Entfällt.

8. Wegen welches Tatvorwurfs wurde/wird das Ermittlungsverfahren, das zu der Maßnahme zu 1) führte, geführt? Hat sich der Tatverdacht bestätigt?

Zu 8.:
Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachts der Zwangsprostitution geführt. Der Tatverdacht hat sich nicht bestätigt.

9. Trifft es zu, dass dieses Ermittlungsverfahren allein aufgrund der Behauptungen eines Dritten erfolgt sind?

Zu 9.:
Ja, das Ermittlungsverfahren wurde aufgrund eines Hinweises eingeleitet.

10. Falls zu 9) ja, weshalb haben in diesem Fall erhebliche Maßnahmen stattgefunden, in anderen Fällen, in denen nach polizeilicher Aktenlage tatsächlich konkrete Fälle von Prostitution Minderjähriger stattgefunden haben hingegen nicht, wie etwa im Fall der „Erlebniswohnung“? https://www.focus.de/politik/deutschland/berlin-ermittlerin-deckt-kinderhandel-auf-und-wird-von-eigenen-leuten-behindert_id_9102487.html

Zu 10.:
Eine akute Verdachtslage auf Zwangsprostitution und Freiheitsberaubung Minderjähriger und somit die andauernde Gefährdung höchster Rechtsgüter erfordert die unverzügliche Abwehr der Gefahr und Aufklärung des Sachverhalts. Adäquate polizeiliche Maßnahmen wurden sowohl im hier in Rede stehenden Sachverhalt „Golden Dolls“ als auch seinerzeit im Fall der „Erlebniswohnung“ ergriffen.

11. Handelt es sich bei dem Lokal zu 1) um eine Prostitutionsstätte im Sinne des § 12 ProstSchG?

Zu 11.:
Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen am 22. Oktober 2019 wurde im „Golden Dolls“ der Prostitutionsnachweis erbracht. Entsprechend für diesen Zweck genutzte Räumlichkeiten wurden im Lokal vorgefunden.
Seit Inkrafttreten des ProstSchG zum 1. Juli 2017 ist für das Betreiben einer Prostitutionsstätte eine Erlaubnis gemäß § 12 ProstSchG erforderlich. Letztere liegt für das „Golden Dolls“ nicht vor. Auch wurde ein diesbezüglicher Antrag beim örtlich zuständigen Bezirksamt von der Betreibergesellschaft nicht gestellt.

12. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für den Betreiber, wenn Personen in einem Lokal, das keine Prostitutionsstätte im Sinne des ProstSchG ist, regelmäßig der Prostitution nachgehen?

Zu 12.:
Das Betreiben einer Prostitutionsstätte ohne erforderliche Erlaubnis nach § 12 ProstSchG stellt gemäß § 33 Abs. 2 ProstSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann. Die Verfolgung und Ahndung obliegt dem örtlich zuständigen Bezirksamt.
Die Bestimmungen des ProstSchG gelten für jedwede Prostitutionsstätte sowohl für diejenigen, für die gemäß § 12 ProstSchG ein Erlaubnisantrag gestellt wurde bzw. eine Erlaubnis vorliegt als auch für diejenigen, für die kein Erlaubnisantrag gemäß § 12 ProstSchG gestellt worden ist. Bei Verstößen obliegt die Entscheidung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens dem örtlich zuständigen Bezirksamt.

13. Kann nach Auffassung des Senats dem Betreiber eines solchen Lokals im Sinne der Frage zu 12) die erforderliche gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit fehlen?

Zu 13.:
Eine Gaststättenerlaubnis wird gemäß Nummer 21 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben durch das örtlich zuständige Bezirksamt personen- und raumbezogen sowie für eine bestimmte Betriebsform erteilt.
Die Feststellung der Zuverlässigkeit des Betreibers ist Bestandteil des Erlaubnisverfahrens und obliegt dem zuständigen Bezirksamt.

14. Hat der Senat Erkenntnisse über Verbindungen zwischen der Betreibergesellschaft und Akteuren der Organisierten Kriminalität oder der bandenmäßigen Kriminalität arabischstämmiger Gruppierungen, insbesondere im Bereich der Zwangs- und Straßenprostitution? Falls ja, welche? (Ggf. diesen Frageteil nicht-öffentlich beantworten)

Zu 14.:
Über personenbezogene polizeiliche Erkenntnisse werden keine Auskünfte erteilt. Dies ergibt sich aus der nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen das nach der Verfassung zu schützende Recht auf informationelle Selbstbestimmung der bzw. des Betroffenen. Deshalb kommt auch eine nicht-öffentliche Beantwortung nicht in Betracht.

Berlin, den 19. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport